

## N<sup>o</sup> XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. September 1912,

betreffend die Gesetze vom 13. April 1912 wegen der Errichtung eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachsteueramtes, eines Oberversicherungsamtes und staatlicher Eichämter.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landtag den auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 erlassenen drei Gesetzen vom 13. April 1912, betreffend die Errichtung

1. eines gemeinsamen Erbschafts- und Zuwachsteueramtes in Arnstadt (Gef. S. S. 43),
2. eines Oberversicherungsamtes (Gef. S. S. 48),
3. staatlicher Eichämter (Gef. S. S. 53),

sowie den dazu gehörigen Staatsverträgen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Mudolstadt, den 25. September 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Zu Vertretung:

Berner.